

(Schluß der in unserer letzten Dinstags-Zeitung be-
gonnenen Beschreibung der Feierlichkeiten bei dem Tode und der
Wahl eines Papstes:) Am nächsten Morgen zieht der sämtli-
che Clerus von der Peterskirche mit brennenden Fackeln in die
syrinische Capelle. Ihm folgen die Cardinäle, bei deren Eintritt
die päpstlichen Sänger das Diesversonium: „Subvenite Sancti!“
(Kommet zu Hilfe, ihr Heiligen) anstimmen, worauf von
einem der ältesten Canonici das Pater noster gebetet, der
Leichnam mit Weihwasser besprengt, durch acht Priester von
St. Peter in die Kirche hinabgetragen und dort in die heil.
Sacrament-Capelle so gesetzt wird, daß die Füße ein wenig
aus dem Gitter hervorragen und während der nun folgenden
dreitägigen Ausstellung von den Gläubigen geküßt werden
können. Diesen Umzug begleiten sämtliche in Rom anwe-
sende Cardinäle, Prälaten und die Geistlichkeit von St. Pe-
ter, Psalmen und Todtengebete singend. Die Schweizer-
und Nobelgarde bleiben als Wache bei dem Leichnam. —
Am Abende des dritten Tages wird der Leichnam durch die
von dem verstorbenen Papste erwählten Cardinäle in feierli-
chem Zuge und unter Absingung des Miserere in die ge-
genüberliegende Chor-Capelle getragen, hier in Gegenwart
des ganzen Cardinal-Collegiums von einem Erzbischofe oder

Bischofe absolviert, dann in eine rothe Hermelindecke gehüllt und das Gesicht mit einem Schleier bedeckt. Unmittelbar hierauf folgt das Begräbniß in folgender Art: Während die päpstlichen Sänger das Antiphonium: *Ingrediat*, und den Psalm: *Quemadmodum desiderat* absingen, und drei gerichtlich bestellte Personen, die jetzt zu beschreibende Ceremonie protocolliren, wird in den nebenanstehenden Sarg aus Eypressenholz ein Beutel mit so viel Stück Gold-, Silber- und Kupfer-Medaillen gelegt, als der verstorbene Papst Jahre regiert hat. Nachdem man auch die Leiche in den Sarg verschlossen und dann in einen zweiten bleiernen gelegt, wird dieser, vom Camerlengo und dem päpstlichen Oberhofmeister versiegelt, endlich in einen dritten hölzernen Sarg geschlossen. Hierauf mauert man den dreifachen Sarg in die Nische über der Thüre ein, welche zu dem Ankleidezimmer der päpstlichen Sänger führt. Dort bleibt er so lange verwahrt, bis dem Verstorbenen ein Mausoleum errichtet ist, oder die Umstellung durch den Tod seines Nachfolgers nöthig wird, denn die Leiche eines jeden Papstes muß eine Zeit lang in jene Nische gelegt werden.

Mit der Ausstellung des Leichnams in der Sacraments-Capelle beginnen auch die sogenannten Neuntage oder Novendiali, d. h. die der eigentlichen kirchlichen Todtenfeier des Papstes bestimmte Zeit. Während der ersten sechs Tage singen die Cardinäle jeden Morgen im Beiseyn aller in der päpstlichen Capelle Sitz habenden Personen ein Requiem. Am siebenten, achten und neunten Tage werden den Manen des Verstorbenen auf dem in der Mitte von St. Peter errichteten Katafalk täglich fünf Absolutionen erteilt. Diesen geht am letzten Tage eine Leichenrede voraus, welche von einem der vornehmeren Prälaten gehalten wird. Damit ist auch das Begräbniß des Papstes und die öffentliche Trauer um denselben für immer zu Ende.

Am dritten Tage nach dem Absterben des Papstes beginnen die zehn Congregationen der Cardinäle, in welchen sich diese mit allen den Vorkehrungen beschäftigen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Ceremoniel des zu haltenden Conclave betreffen. In der ersten Congregation werden die hierher gehörenden Bullen von den Päpsten Gregor X., Julius II., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII. vorgelesen und von sämmtlichen Cardinälen beschworen. Dann zerbricht der Camerlengo die Siegel und Ringe des verstorbenen Papstes und übergibt die Suppliken und Bullen-Cassete; hierauf werden zwei Prälaten erwählt, deren Einer die Trauerrede für den verstorbenen Papst am letzten Tage der Novendiali, der Andere aber die Wahlrede zu verfesseln und zu halten hat. Endlich bestimmt man noch zwei Cardinäle zur Obergewalt über das zu erbauende Conclave. In der zweiten Congregation erstatten die zwei letztgenannten Cardinäle Bericht über ihre getroffenen Maßregeln, auch werden sämmtliche Staatsbeamte, welche hier dem Cardinals-Collegium Gehorsam angeloben, in ihren Stellen bestätigt. In der dritten werden der Beichtvater, in der vierten zwei Aerzte und ein Wundarzt, in der fünften der Apotheker und zwei Barbierer nebst zwei Gehilfen erwählt. In der sechsten wird von den Cardinälen um-

die von ihnen im Conclave zu bewohnenden Zellen gelöst, auch erwählt man hier sechs Ceremonienmeister und 35 Aufwärter, welchen letzteren die Bedienung der Cardinäle während der Zeit des Conclaves übergeben wird. In der siebenten erhält jeder Cardinal auf sein Verlangen zu den vom Gesetze ihm bestimmten zwei Bedienten noch einen dritten. In der achten machen zwei dazu ernannte Cardinäle ein Verzeichniß der Namen, des Standes, Alters und Vaterlandes aller fremden, ins Conclave einzuschließenden und dort zu gebrauchenden Personen. Die Fremden werden Conclavisti genannt. In der neunten bestimmt das Collegium drei Cardinäle zur Obergewalt über das Verschließen und über die Führung der materiellen Geschäfte, während der Dauer des Conclave. In der zehnten und letzten Congregation versammeln sich, außer dem Cardinals-Collegium, die Botschafter und Minister der fremden Höfe und die Deputationen der einzelnen Städte des Kirchenstaates. Jeder Gesandte hält eine kurze Rede, in welcher er die Cardinäle ermahnt, ein würdiges Kirchen-Oberhaupt zu wählen. Nachdem hierauf vom ältesten der Cardinäle in der Chor-Capelle die Heiligegeistmesse gefeiert und die Rede des eligen-do summo Pontifice (über die Papstwahl) gehalten worden, begibt sich das gesammte Cardinals-Collegium paarweise, unter Vortritt des ein Kreuz tragenden Ceremonienmeisters und begleitet von allen Prälaten Roms in das Conclave. Auch die Schweizer- und Nobelgarde schließen sich als Bedeckung dem Zuge an, und die ebenfalls folgenden päpstlichen Sänger stimmen den Hymnus an: „Veni creator Spiritus!“ (Komm, heiliger Geist etc.).

Das Conclave, dessen Ort von der Bestimmung der Cardinäle abhängt, jedoch nach herkömmlichem Brauche meistens im Vatican (bei mehreren neuern Papstwahlen im Quirinal) ist, besteht aus breiteren Zellen oder Kämmerlein, welche zehn römische Palmen, (ungefähr 12 Fuß) Länge und fünfzehn Palmen (ungefähr 18 Fuß) Breite haben. Von einer Zelle zur andern ist ein Zwischenraum von je einem Fuße. Sämmtliche Zellen, also der ganze Bezirk des Conclave, wird von außen mit einer Mauer umgeben, in welcher nur ein einziges Eingangsthor ist. In diesem Thore befindet sich ein kleines Fenster, durch welches den fremden Gesandten Audienz erteilt wird, wenn die Umstände eine solche erfordern. Jede Oeffnung in der über den Zellen liegenden Etage, durch welche ebenfalls mit den Cardinälen correspondirt werden könnte, wird ebenfalls vermauert, und in der Ringmauer selbst sind an vier verschiedenen Stellen Oeffnungen (Ruote) angebracht, denen in streng ascetischen Klöstern ähnlich. Durch diese werden den Cardinälen Speisen und alles Andere, was diese und ihre miteingeschlossene Dienerschaft nöthig haben, ins Conclave gereicht. Vor der ersten dieser Oeffnungen stehen als Wache die Conservatori di Roma und die Prelati di Segnatura, vor der zweiten die Uditori di Rota (Staatsraths-Auditoren) und der Pater Haushofmeister, vor der dritten die Prelati clerici, endlich vor der vierten eine Gesellschaft von Patriarchen, Erzbischofen und Bischöfen. Von Außen wird das Conclave noch überdies von dem Oberhofmeister (jederzeit zugleich Gouver-

neur von Rom) und dem Fürsten Chigi (erblichem Marschall) in eigens dazu erbauten Häuschen bewacht. Letzterer kann nach Umständen die Thüre des Conclave öffnen und schließen lassen. Dazu kommen noch in der nächsten Umgebung sechs bis acht verschiedene Wach-Corps, welche für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen müssen. Zu gleichem Zwecke wird vom Senate die Bürgermiliz in alle vierzehn Stadtviertel vertheilt. Während der ganzen Dauer des Conclave sitzt der Cardinal-Camerlengo mit den drei ihm zugegebenen Räten zu Gericht, die Kloster- und Weltgeistlichkeit begibt sich täglich in abwechselnden ProzeSSIONen in die Nähe des Conclave, singt dort das „Veni Creator!“ und in einer eigens dazu erbauten Capelle die Heiligegeistmesse; in allen Kirchen wird an bestimmten Tagen das Allerheiligste ausgestellt, zu welchem die verschiedenen Bruderschaften wallfahrten, und die Einwohner unterhalten in der Nacht brennende Lichter vor den Fenstern.

Nachrichten aus Rom vom 9. Mai zu Folge, wurden die neuntägigen Exequien für den verstorbenen Papst Gregor XVI., welche am 5. d. M. ihren Anfang genommen hatten, täglich fortgesetzt und General-Congregationen der Cardinäle gehalten. — Bei der dritten dieser Versammlungen, am 6. d. M., wurde Se. Exc. der außerordentliche Vorschafter Sr. k. k. apostolischen Majestät, Graf Rudolph v. Lützow; bei der vierten, am 7. d. M., Se. Exc., der Herr Bailli Colloredo, Stellvertreter des Großmeisters des Malteser-Ordens; bei der fünften, am 8. d. M., der Graf August v. Liebekerke, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät, des Königs der Niederlande; dann der Graf Friedrich Broglia die Mombello, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, und der Graf Spaun, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät, des Königs von Baiern, eingeführt, um dem Cardinal-Collegium, im Namen ihrer erlauchten Monarchen, das tiefe Beileid über das Ableben Papst Gregor XVI. an den Tag zu legen. — Der Unter-Decan des heil. Collegiums, Cardinal Macchi, erwiderte diese Beileidsbezeugungen auf die verbindlichste Weise.

Ihre Eminenzen, die Cardinäle Clavelli-Paracciani, Bischof von Montefiascone und Corneto, Piccolomini und Ciacchi waren in Rom eingetroffen.

Deutschland.

Hamburg, 12 Juni. Die anhaltende Dürre fängt an, Besorgnisse für die Ernte zu erregen. In den nächsten Umgebungen steht zwar das Getreide sehr gut, aber in entferntern Gegenden soll der Roggen schon gelitten haben. Heute wurde eine Ladung dieses Kornes ab Petersburg zu 62 Thaler, d. h. 186 Mark verkauft. Die Verladung soll am 1. Juli a. St. geschehen, und zwar auf Bremen; sie kann mithin erst nach der Ernte eintreffen. — Es liegen jetzt eine Menge Auswanderer hier, welche auf Schiffe warten, da alle, welche zu Anfang d. J. gefegelt, eine sehr lange Reise auswärts hatten. Die Rheder, welche die Auswanderer angenommen, müssen sie von dem Tage, zu welchem sie die Abfahrt bestimmten, verpflegen. Gestern ging eines der größ-

ten hiesigen mit großem Transport nach New-York ab, ein österreichisches (der „Giovanni Maria“) folgt ihm in einigen Tagen. In Altona hat ein dänisches Schiff angelegt, welches ebenfalls künftige Woche nach New-York mit Auswanderern segeln wird.

Die „Prager Ztg.“ vom 19. Juni enthält folgendes Correspondenz aus Königsberg v. 10. d. M.: Ueber ein am 30. Mai in Thorn stattgefundenes Pistolenduell zwischen einem Studenten der Medicin und einem Lieutenant beim 39. Infanterieregimente kann ich von hier aus, wohin sich der unverlegt gebliebene Student flüchtete, um sich dem akademischen Gerichte selbst zu stellen, die zuverlässigsten Nachrichten geben. Student K. . . , einer der solidesten und fleißigsten Studenten auf der hiesigen Universität, machte zu den Pfingstferien eine Reise nach seiner Vaterstadt Thorn, um Mutter und Geschwister zu besuchen. Hier angekommen, erfuhr er die Verlobung seiner Schwester mit dem Lieutenant D. . . Er glaubte Grund zu haben, diese Verbindung zu mißbilligen, und als ihm gar hinterbracht wurde, der Offizier habe geäußert, daß er seine Schwester nur des Geldes wegen heirathen wolle, so glaubte er Alles daran setzen zu müssen, dieses Verhältniß völlig aufzulösen. Er stellte den Offizier deshalb zur Rede und forderte ihn mit kurzen Worten auf, nicht mehr das Haus seiner verwitweten Mutter zu besuchen. Der Lieutenant ließ eine Herausforderung an den Studenten ergehen und machte davon sogleich dem gesammten Offiziercorps Anzeige, daß den Zweikampf auch mittelst eines dazu ernannten Ehrengerichtes begründet und anwendbar fand. Ein Sühneversuch mißlang, der Student wollte keine vorgeschriebene Abbitteformel unterzeichnen; er nahm das Duell, obgleich im Pistolenschießen ungelübt, sofort an. Auf dem Kampfplatze erschienen mit dem Lieutenant fast sämmtliche Offiziere, während der Student nur von seinen beiden Brüdern begleitet war, dem jüngern, dem ihn secundirenden Deconomen, und dem etwas ältern, der praktischer Arzt in Thorn ist. Beim zweiten Schusse traf die Kugel des Studenten die Lunge seines Gegners und blieb im Rückgrate sitzen, so daß der Lieutenant schwer verwundet niedersank. Dr. K. . . ; leistete sofort die nöthige ärztliche Hilfe, und das Schicksal des Betroffenen ist in diesem Augenblick noch zweifelhaft. Indessen reiste der Student K. . . mit Expresspost hieher, stellte sich freiwillig dem Universitätsrichter Becker, gab den traurigen Vorfall zu Protocoll und erwartet sein Urtheil im Carcer des Albertinums.

Die Stadt Alföld im Hannover'schen ist von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. Es ist daselbst am 2. Juni ein Feuer ausgebrochen, dessen man erst gegen Morgen, nach mehr als zwölfstündigem Wüthen, hat Meister werden können. Ueber hundert Häuser sind abgebrannt.

Frankeich.

Die „Allgemeine Zeitung“ vom 18. Juni meldet aus Paris vom 14. d. M.: Heute findet endlich die Eröffnung und Einweihung der Nordbahn Statt. „So wäre nun,“ sagt das „Journ. d. Debats,“ »diese so oft versprochene und so ungeduldig erharnte Hoffnung jetzt zur Wahrheit geworden. Brüssel liegt vor den Thoren von Paris; die Haupt-

Stadt jenes jungen Königreichs ist nur noch ein Paar Stunden von uns entfernt; wir hängen mit Ostende, Lüttich und Gent, mit Antwerpen, mit dem gesammten belgischen Eisenbahneß zusammen; Köln und die rheinische Bahn, Preußen und Deutschland sind uns jetzt in eine größere Nähe gerückt, als Marseille oder Straßburg es jetzt noch sind. Da nichts berebter seyn kann, als Thatsachen, so wird Jedermann die ganze Wichtigkeit dieses Ereignisses, welches jahrelang die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, zu begreifen im Stande seyn.«

Großbritannien.

Man will aus guter Quelle wissen, daß der Herzog von Wellington binnen ganz kurzer Zeit um seine Entlassung einreichen wird, selbst wenn die jetzige Regierung nicht, wie man dieß mit Bestimmtheit erwartet, in wenigen Tagen zerfällt seyn sollte.

Hr. Baghorn, der bekannte Beförderer der Route von und nach Ostindien über Triest, ist nach Aden abgereist; er nimmt seinen Weg dahin, wie sich bei ihm von selbst versteht, über Triest. Mehrere unserer Minister, darunter der Premier, haben zu der Summe, welche Herrn Baghorn für seine Verdienste dargebracht werden soll, reichlich beige-steuert.

In der Oberhaus-sitzung am 10. Juni hat die Kornbill einen leisen Fortschritt gemacht, indem das Haus in die Ernennung eines Comité's zur Prüfung derselben am 15. einwilligte. An dem nämlichen Tage nahm das Unterhaus die Verhandlung über die irländische Sicherheits-Bill wieder vor. Bei dieser Gelegenheit erklärte Sir R. Peel, daß die Regierung keineswegs gesonnen sey, diesen eben so nützlichen, als nothwendigen Gesetzesvorschlag zurückzunehmen.

Die neugeborne Prinzessin, Tochter der Königin Victoria, erhält in der heiligen Taufe die Namen: Helene Auguste Victoria. Die Herzogin von Orleans, die Herzogin von Cambridge und der Erbherzog von Mecklenburg-Strelitz sind die Taufpathen.

Rußland.

Petersburg, den 6. Juni. Mit höchster Sanction statuirt der Reichsrath folgendes Gesetz für Frauenzimmer unterer Grade, die, Verbrechen wegen, nach Sibirien exilirt, dort Ehebündnisse zu schließen beabsichtigen: Vereegtes Gesetz autorisirt sie dazu nur mit dortigen männlichen Individuen, die in gleichen Verhältnissen mit ihnen stehen. Haben besagte Frauenzimmer jedoch ihre Strafzeit überstanden und sind nach den darüber bestehenden Gesetzen in den Stand der Kronbauern übergetreten, so können sie sich auch mit letzteren verehelichen; nur sind ihre Männer zu verpflichten, die Frauen nicht aus Sibirien nach Europa herüberzubringen. Individuen beiderlei Geschlechts, die Wagabundirens wegen nach Sibirien geschickt wurden, sollen vor Ablauf von fünf Jahren kein Ehebündniß abschließen dürfen.

Petersburg, den 6. Juni. Ehegestern trat die Großfürstin Michael mit den beiden Prinzessinen Töchtern

eine Reise während des Sommers nach Deutschland an. Wie verlautet, gehen die erlauchten Reisenden vorläufig nach Berlin und von dort ins Bad Ischl. — Die fortdauernd rauhe, unfreundliche Witterung hält den größten Theil der Bevölkerung hiesiger Kaiserstadt noch in ihren Mauern zurück. Nur Wenige entschließen sich zu den gewohnten Uebersiedelungen aufs Land. Seit drei Tagen haben wir ein so stürmisch kaltes Wetter, daß die längst abgelegten winterlichen Schutzmittel wieder hervorgesucht werden müssen.

Osmanisches Reich.

Der „Oesterr. Beobachter“ vom 21. Juni enthält Folgendes aus Constantinopel vom 10. Juni: Täglich treffen Tataren im großherrlichen Pallaste und bei der hohen Pforte ein und bringen Nachrichten von der Reise des Sultans, der sich fortwährend der besten Gesundheit erfreut. — Allenthalben auf Ihrem Wege finden Se. Hoheit Gelegenheit, Wohlthaten auszuspenden, Worte des Wohlwollens an das Volk zu richten, den Gouverneurs, Obrigkeiten und Notabeln Vorschriften über ihre Pflichten zur Förderung des Gemeinwohls zu ertheilen, und Eintracht und gutes Einvernehmen unter allen Classen Ihrer Unterthanen zu empfehlen. Das Volk strömt schaarenweise herbei, um sich des Anblicks seines Herrschers zu erfreuen, der überall mit dem lebhaftesten Enthusiasmus empfangen wird. — Se. Hoheit haben die Balkans glücklich überschritten und Bulgarien durchreist, welche Provinz ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit des Monarchen fesselte. — Am 1. Juni ist der Sultan in Rußschuck eingetroffen, wo die Fürsten der Moldau und der Walachei, der k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Freiherr von Hess, und der kaiserl. russische Generallieutenant von Grabbe, welche von Ihren Majestäten, dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Rußland, mit dem Auftrag beehrt worden waren, den Großherren im Namen dieser Souveraine zu begrüßen, Se. Hoheit erwarteten. — Der Sultan wurde in Rußschuck aufs feierlichste empfangen; die ganze Bevölkerung der Stadt war Sr. Hoh. entgegengezogen und begleitete Ihn mit den lebhaftesten Freudenbezeugungen bis zum Pallaste, der aufs glänzendste zu Seinem Empfange in Bereitschaft gesetzt worden war. — Den neuesten Nachrichten zufolge, sind Se. Hoh. bereits auf dem Wege nach Varna begriffen, von wo Sie in den ersten Tagen der künftigen Woche in der Hauptstadt zurück erwartet werden.

Der Fürst Rudolph von Liechtenstein, die Grafen Montenuovo, Rudolph Treper und Moriz Palfy, dann der Baron Johann Josika, welche den ZM. Freiherrn von Hess bei seiner Sendung nach Rußschuck begleitet hatten, sind am 9. d. M. auf dem Gallaczer Dampfboote von Rußschuck in dieser Hauptstadt eingetroffen.

Ekeliß Efendi und Emin Pascha sind am 4. d. M. auf dem türkischen Dampfboot „Peik Schewket“ aus Syrien hier angekommen.

Die Geriks: Jarif Mustafa Pascha und Mahmud, so wie zwei Oberste, sind wegen entdeckter Veruntreuungen abgesetzt, ihrer Nischane beraubt und unfähig erklärt worden, in den activen Militärdienst wieder einzutreten. Auch Arif Efendi, Musteschar des Seriaskeriars unter Riza und Suleiman Pascha, wurde seines Amtes enthoben.

Eine am 30. Mai in Smyrna ausgebrochene Feuerbrunst hat im türkischen, beim letzten Brande verschont gebliebenen Stadtheil über vierhundert Buden und Häuser in Asche gelegt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 20. Juni 1846.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in G.M.)	111 1/16
Darl. mit Berl. v. J. 1839 für 250 fl. (in G.M.)	305 5/8
detto detto 1839 50 „ (in G.M.)	61 1/8
Wiener Stadt-Banco-Obligation. zu 2 1/2 pCt.	66
Obligar der allgem. und Unzar. zu 3 pCt.	—
Hofkammer, der ältern Dom- zu 2 1/2 „	—
badischen Schulden, der in zu 2 1/4 „	—
Florenz und Genua aufge- zu 2 „	56
nommenen Anlehen zu 1 3/4 „	—
Obligationen der Stände	
v. Oesterreich unter und zu 3 pCt.	—
ob der Enns, von Böh- zu 2 1/2 „	—
men, Mähren, Schle- zu 2 1/4 „	59 1/4
ten, Steyermark, Kärn- zu 2 „	55
ten, Krain, Görz und zu 1 3/4 „	—
des W. Oberf. Amtes	
Bank-Actien pr. Stück 1581 1/2 in G. M.	

Vermischte Verlautbarungen.

B. 906. (2) Nr. 1335.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionsfache des Carl Premrou von Großubelsku, wider Maria Korzhe, und resp. ihren Besitznachfolger, Johann Korzhe von Kleinwerdu, wegen, aus dem w. a. Ver-
Wergleiche ddo. 20. Juli 1830, B. 129, schuldiger 300 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Erequirten gehörigen, der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1018 dienstbaren 1/4 Hube gewilliget, und zur Vornahme die Termine auf den 15. Juli, 17. August und 16. September d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco Kleinwerdu mit dem Anhange bestimmt worden sey, daß dabei die Realität nur bei der dritten Teilbietung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1382 fl. 55 kr. hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hie-
amts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 10. Mai 1846.

B. 938. (1) Nr. 624.

K u n d m a c h u n g

rücksichtlich der Aufnahme von Schülern aus dem Ci-
vilstande an die k. k. medic. chirurg. Joseph-Academie
für das Schuljahr 1846/47.

An dieser Academie werden Studierende aus dem
Civilstande, sowohl für den höhern als auch für den
niedern Lehrcurs aufgenommen.

I. Die Bedingungen zur Aufnahme in den höhern
Lehrcurs sind:

a) Die Ansuchenden müssen Inländer seyn, sich
durch legale Zeugnisse über das an einer inländischen
Lehranstalt öffentlich, vorschriftsmäßig und vollständig
absolvierte Studium der Philosophie ausweisen, und aus
allen Fächern wenigstens die erste Fortgangselasse er-
halten haben.

b) Sie dürfen mit keinem physischen Gebrechen
behaftet seyn, welches sie in Aneignung der ärztlichen

(B. Laib. Zeit. Nr. 76 v. 25. Juni 1846.)

Wissenschaft und Kunst, und in Ausübung ihrer Be-
rufspflichten hindert; sie haben daher ihren Aufnahms-
gesuchen ein von einem graduirten Feldärzte ausgestell-
tes Gesundheitszeugniß beizulegen, werden aber nichts
destoweniger bei ihrem Eintreffen in Wien in Bezug
auf ihre körperliche Tauglichkeit für den k. k. feldärzt-
lichen Dienst nochmals ärztlich untersucht, und erst nach
sich hierüber verschaffter Ueberzeugung aufgenommen
werden.

c) Sollen sie in der Regel nicht über 25 Jahre
alt seyn, und müssen daher durch legale Taufscheine
ihr Geburtsjahr nachweisen, auch haben sie das Im-
pfungszeugniß beizubringen.

d) Diejenigen Individuen, welche bereits seit
Einem oder mehreren Jahren aus den Studien ausge-
treten waren, müssen sich durch legale Zeugnisse über
ihre bisherige Beschäftigung, so wie über ihr sittliches
Vertragen ausweisen.

e) Sie müssen sich durch einen schriftlichen Re-
vers verpflichten, nach beendeterm Lehrcurs volle 8 Jahre
im k. k. feldärztlichen Dienste zu verbleiben. Dieser Re-
vers wird jedoch erst an der Academie nach erfolgter
definitiver Aufnahme ausgestellt.

f) Sind sie gehalten, nach absolvirtem 5jährigen
Lehrcurs und nach abgelegter erster strenger Prüfung
durch 6 Monate im k. k. Wiener Militär-Garnisons-
Hauptspitale zu practiciren.

g) Müssen sie sich bis zur Erlangung der Doc-
torewürde alles Nöthige beschaffen, die Taxen für die
strengen Prüfungen und das Doctors-Diplom aus
eigenen Mitteln bestreiten können, und haben hierüber
ein glaubwürdiges Zeugniß von ihren Aeltern, Vormän-
dern etc., welches obrigkeitlich bestätigt seyn soll, beizu-
bringen.

Die Begünstigungen für die Schüler dieses Lehr-
curses sind:

1. Ein unentgeltlicher Unterricht in der Medicin
und Chyrgurgie an dieser Lehranstalt.

2. Nach erlangter Würde eines Doctors der Me-
dicin und Chyrgurgie, so wie eines Magisters der Augen-
heilkunde und Geburtshilfe, die Anstellung als Ober-
feldarzt in der k. k. Armee mit nachheriger Vorrückung
in die erledigt werdenden Regiments- und Stabs- Arz-
tenstellen.

3. Die gleichen Rechte mit den an den k. k. in-
ländischen Universitäten graduirten Doctoren der Medi-
cin und Chyrgurgie, so wie eines Magisters der Geburtshilfe
und Augenheilkunde in Ausübung der Praxis beim
Civile.

II. Die Bedingungen zur Aufnahme für den nie-
dern Lehrcurs sind:

1. Die Ansuchenden müssen gleichfalls Inländer
seyn. — Diejenigen, welche den Magistergrad der Chi-
rurgie erlangen wollen, müssen sich ausweisen, daß sie
als ordentliche öffentliche Schüler die 6 Gymnasialclas-
sen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmäßig zu-
rückgelegt und in allen Semestralprüfungen wenigstens
die erste Fortgangselasse erhalten haben.

Die Aspiranten für das Patronat der Chyrgie müssen Zeugnisse beibringen, daß sie entweder die 4 Grammaticalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen inländischen Lehranstalt vollendet, oder daß sie an einer Hauptschule die 3 deutschen Normalclassen mit der ersten Fortgangclassse zurückgelegt haben, dann bei einem bürgerl. Wundarzte in der Lehre gestanden sind und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten haben.

2. Hinsichtlich der physischen Tauglichkeit des Alters, der vorhergegangenen Beschäftigung und Moralität gilt dasselbe, was für den höheren Lehrcurs sub Litt. b, c, d gefordert wurde.

3. Die Magister der Chyrgie müssen sich zu einer 10jährigen, die Patroni aber zu einer 8jährigen selbstständigen Dienstleistung in der k. k. Armee verpflichten.

4. Bevor sie den Approbationsgrad erhalten, haben sie durch 3 Monate in dem k. k. Wiener Militär-Garnisons-Hauptspitale zu practiciren.

5. Müssen sie im Stande seyn, sich während den academischen Studien und bis zu ihrer Anstellung alle Bedürfnisse, außer der Unterkunft und der Mittagskost, aus eigenen Mitteln beizuschaffen und die Taxen zu den strengen Prüfungen selbst zu bestreiten; sie haben hierüber ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugnis von ihren Aeltern, Vormündern etc. beizubringen, worin sich der Bürge ausdrücklich verbindlich machen muß, daß, wenn der Aspirant vor beendigtem Cursse auf eigenes Ansuchen aus der academischen Lehranstalt austritt, er oder der Bürge dem Alerar die auf ihn verwendeten Unkosten ersetzen werde.

Die Begünstigungen für die Studierenden des niedern Lehrcurses sind:

1) Ein unentgeltlicher 3- und beziehungsweise auf den Magistergrad 4jähriger Unterricht in der Chyrgie und Geburtshilfe.

2. Die unentgeltliche Mittagskost und Unterkunft in der academischen Anstalt während der Studienzeit.

3. Die Anstellung als Unterfeldarzt in der k. k. Armee nach absolvirtem Lehrcurse und erlangtem Approbationsgrade.

4) Dieselben Rechte, welche den an den k. k. inländischen Civil-Lehranstalten approbirten Wundärzten zukommen.

Die Bittsteller um Aufnahme in einen oder den andern Lehrcurs haben ihre Gesuche bei der Direction der k. k. med. Chyrg. Josephs-Academie zeitlich genug einzureichen, um nach erlangter Aufnahmsbewilligung mit Beginn des nächsten Schuljahres, d. i. mit 1. October d. J., zuverlässig an der Academie eintreffen zu können.

Wien am 2. Junius 1846.

Von dem Vice-Directorate der k. k. medic. Chyrg. Josephs-Academie.

3. 937. (1)

Ausverkauf.

Wegen vorhabender anderweitiger Geschäftsführung ist der Gefertigte gesonnen, alles, was in den ihm gehörigen, in der Elephantengasse befindlichen

Gewölben Nr. 18 und 19 enthalten ist, unter seinem eigenen Einkaufspreise zu verkaufen.

Aloys Hoffmann.

3. 930. (1)

Verkauf von Morastantheilen.

Es sind 6 Joch in der Cultivirung begriffene Morastantheile, unweit der Sonnegger Bezirksstraße, an der Gränze des Laibacher Pomeriums, aus freier Hand zu verkaufen. Die nähere Auskunft ertheilt das Zeichnungs-Comptoir.

3. 919.

Das erste Coliseum-Bier ist in der St. Peters-Borstadt Nr. 9, im Bräuhaus zum „goldenen Jägerhorn“, vom 21. Juni 1846 an, zu haben.

A. Gregoranz.

Literarische Anzeigen.

In der

Ign. Al. Edl. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung, am Congress-Platz sind folgende Werke zu haben:

Jvanetizh, vollständige theoretisch-practische Interpunctionslehre. 1846, broch. 42 kr.

Lind (Jenny), eine Skizze ihres Lebens bis zu ihrem ersten Auftreten in Wien am 22. April 1846, mit dem Porträt der Künstlerin. Wien 1846 30 kr.

Perger, Ant., Ritt., die Wiener Kunstvereinsblätter, von 1832 bis 1846. Wien 1846. 24 fr.

Realis, das k. k. Lustschloß Schönbrunn mit 1 Plan. Wien 1846. 15 fr.

do. das k. k. Lustschloß Laxenburg. Wien 1846. 12 fr.

Schmid, Dr. G., Homöopathische Arzneibereitung und Gabengröße. Wien 1846 2 fl. 24 fr.

3. 848. (3)

Bei **J. GIONTINI** in Laibach

sind zu haben:

Karten für Beilungsleser.

1) Der Eikh-Staat, oder Kriegsschauplatz zwischen den Engländern und Sikhs. — 2) Karte von Algier nebst Dran u. Constantine, 2 Blätter. — 3) Marocco. — 4) Texas. — 5) Das Dreigebiet. Jedes Blatt 14/18 Zoll rhein. 12 fr. C. M. (Verlag von E. Flemming)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 943. (1) Nr. 4617.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Interessenten auf den Besitz des Hauses Nr. 33 zu Zirknitz, die Antheile der Wiese Pristava, der Ograde zu Zirknitz, na zhiste Strane und des Halbtagbaues nad Zesto, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Francisca Oblafer, durch Dr. Grobath, das Gesuch um executive Einantwortung der vorgenannten Realitäten auf Namen der Francisca Oblafer eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 14. September l. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil

dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Rack, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dieselben werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 2. Juni 1846.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 939. (1) Nr. 2233.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer wird zwischen Gills und Triest außer den bestehenden, täglich zweimaligen Malloposten mit unbedingter Passagiersaufnahme, noch eine dritte tägliche Fahrt in Gang gesetzt, welche sich an die Post-Trains auf den Eisenbahnen zwischen Wien und Gills genau anschließen wird. Diese neue Fahrt

wird, wie es auf der Strecke zwischen Wien und Linz schon seit einigen Jahren geschieht, in dem für Couriere bestehenden Zeitausmaße, sonach mit thunlichster Beschleunigung befördert werden, in Folge dessen dieselbe am nächsten Morgen nach ihrem Abgange von Gills zwischen 6 und 7 Uhr in Triest ankommen, und von da erst um 3 Uhr Nachmittag abgehen wird.

Hieraus wird sich nachstehende Fahrpostordnung ergeben, z. B.

Abgang	Ankunft
von Wien Dinstag	in Gills Mittwoch
Abends 7 Uhr mit dem	um 12 1/2 Uhr
Post-Train.	Mittags.

von Triest Donner-	in Gills Freitag 8
stag 3 Uhr Nachmittag.	— 9 Uhr früh.

Abgang	Ankunft
von Gills Mittwoch	in Triest Donner-
1 Uhr 30 Minuten	stag 6 — 7 Uhr früh.
Nachmittag.	

von Gills 11 1/4 Uhr	in Wien Samstag
Vormittag mit dem	früh 6 Uhr.
Post-Train.	

Mit diesen Couriersfahrten werden Briefpaquete befördert, daher die Briefe von Wien für Triest und umgekehrt schon am dritten Tage früh an ihren Bestimmungsort gelangen werden, und die Correspondenten in Wien und Triest die Antworten auf ihre Abends und bezüglich Nachmittags aufgegebenen Schreiben schon am 5. Tage früh erhalten können. — Dieselbe Gelegenheit wird auch zur Beförderung der Correspondenzen zwischen den Postämtern einerseits von Baden, B. Neustadt, Bruck, Graz u. s. f. bis einschließig Gills, und an-

derselben Laibach und Triest benützt, wodurch die betreffenden Briefe eine dem künftigen Gange der Correspondenz zwischen Wien und Triest verhältnismäßige Beschleunigung erlangen. — Mit den Couriersfahrten, zu deren jeder, der Beschleunigung halber, nur ein vier Plätze enthaltender Wagen verwendet wird, werden keine Fahrpostsendungen, wohl aber Reisende mit ihrem Gepäck befördert. — Die Reihe zur Fahrt mit dem Courierswagen trifft die Reisenden, welche sich zu der mit dem Post-Train in Verbindung

stehenden Mallopost einschreiben lassen, ebenso wie die Postorte, in denen sie aufgenommen wurden, aufeinander folgen. Hiernach treten, wenn nicht schon alle Plätze von Wien aus vergeben wären, die in Baden, sodann die in W. Neustadt, ferner die in Gloggnitz, Mürzschlag, Bruck, Graz, Spielfeld, Marburg und Gili aufgenommenen Reisenden ein. — Dabei entscheidet bei übrigens gleichen Umständen die frühere Einschreibnummer, die bei den Fahrten von Triest nach Wien für sich allein darüber entscheidet, wer zu der courtermäßigen und die früher abgehende Mallopost einholenden Fahrt einen Platz erhält. Da es die k. k. Postanstalt nicht auf sich nehmen kann, die Courrierfahrt unvollständig besetzt und dagegen die von Gili später, u. von Triest vorausgehende Mallopost mit Passagieren abgehen zu lassen, so muß die mit den Vorstehenden als ein Vorrecht der Reisenden angegebene Einreihung auch von Seite der k. k. Postanstalt als bestimmte Ordnung festgehalten und eine Abweichung davon, wenn sich nicht zugleich ein anderer Reisender freiwillig und ohne Störung der Abfertigung für den

zu übergebenden Platz fände, als ein gänzliches Zurückbleiben von der Fahrt angesehen, und dem gemäß nach den bestehenden Bestimmungen behandelt werden. — Vor der Hand zahlen die Reisenden, wenn sie auch in dem Courierwagen befördert werden, ganz dieselben Gebühren, wie sie für die Mallopost bestimmt sind, so wie auch dabei die allgemeinen Normen über die Behandlung des Gepäcks in Anwendung bleiben. — Die Courrierfahrten beginnen von Gili aus am Mittwoch den 24., und von Triest aus am Donnerstag den 25. d. M. — Welches in Folge Verordnung der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 17. Juni 1846, Z. 10977/2265, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß mit diesen Courrierfahrten Reisende auch von Laibach aus für den Fall befördert werden können, als der Wagen nicht mit vier Personen besetzt hier anlangen sollte, wobei rücksichtlich jener, welche für die Mallofahrten nach Triest eingeschrieben sind, die frühere Einschreibnummer hinsichtlich des Vorrechtes entscheidet. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach den 21. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 941. (1) Nr. 1588.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp werden hiemit alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Oberpata Haus-Nr. 4, dieses Bezirkes, am 11. März 1846 ab intestato gestorbenen Jacob Butalla junior, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, aufgefördert, solche bei der hiezu auf den 31. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 Z. G. D., anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 17. Juni 1846.

24. August und 21. September d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiegericht's eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. Juni 1846.

Z. 907. (2) Nr. 1804.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionsfache des Matthäus Premrou von Großubelsku, wider Barthelmä Offana von dort, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche vom 7. April 1838, Nr. 41, schuldiger 225 fl. 45 kr. c. s. c., in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 30. August 1844, Nr. 2447, bewilligten, und später mit Bescheide vom 9. Jänner 1845, Nr. 137, sistirten 3ten Feilbietung der gegenwärtigen, der Sittlicher Karstergütl sub Rect. Nr. 37 zinsbare Einviertelhube gewilliget, und zur Vornahme der 20. Juli d. J., in loco Großubelsku bestimmt worden sey.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß dabei die Realitäre auch unter dem Schätzungswerthe pr. 1721 fl. 50 kr. hintangegeben werden wird, und daß der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll hieramt's eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 30. Mai 1846.

Z. 940. (1) Nr. 1515.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Jensehe Mallneritsch von Bresje, Haus-Nr. 1, die executive Feilbietung der, dem Johann Loser junior v. Eschernembl Haus-Nr. 48 gehörigen, auf 165 fl. geschätzten, der l. f. Stadtgütl Eschernembl dienstbaren Realitäten, als:

- a) des Hauses zu Eschernembl sub Cons. Nr. 48 et Cur. Nr. 197, sammt Zugehör;
- b. des Acker's Orniza per Rupi, sub Cur. Nr. 200;
- c) des Acker's Karlouz, sub Cur. Nr. 196, und
- d) des Acker's Mramorka, sub Cur. Nr. 198,

wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. Mai 1843, Z. 1434, noch schuldiger 119 fl., E. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen, nämlich auf den 21. Juli